

## **BStGer RR.2007.61 vom 25. Juli 2007**

Bundesstrafgericht, 2007-07-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2007.61](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2007.61)

FR: TPF RR.2007.61 du 25 juillet 2007

IT: TPF RR.2007.61 del 25 luglio 2007

### **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Tschechien Beschlagnahme (Art. 63 Abs. 2 lit. b IRSG i.V.m. Art. 33a IRSV) und Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

### **Erwägungen**

#### **E. 10**

November 2006 um Vornahme von Bankermittlungen bei der E. und der G. sowie um Beschlagnahme der Konten der Beschuldigten in Höhe von CZK 500 Millionen ersucht (Verfahrensakten REC B-5/2006/624, act. 1). Das Bundesamt für Justiz (nachfolgend "Bundesamt") hat das Ersuchen zur Prüfung und Erledigung an die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend "Staatsanwaltschaft") weitergeleitet. Die Staatsanwaltschaft hat mit Eintretens- und Zwischenverfügung vom 5. Dezember 2006 die Edition der Bankunterlagen betreffend der zuvor erwähnten beiden Konten sowie aller auf B., A. und C. lautenden Konten (inklusive Konten an denen sie wirtschaftlich berechtigt oder bevollmächtigt sind) bei der E. und der G. sowie die Sperre der betroffenen Konten angeordnet. Sodann wurden die betroffenen Bankinstitute verpflichtet, einen Erläuterungsbericht zu den im Rechtshilfeersuchen gestellten Fragen einzureichen (Verfahrensakten REC B-5/2006/624, act. 3). Mit Schlussverfügung vom 20. März 2007 hat die Staatsanwaltschaft die Herausgabe der Erläuterungsberichte der G. vom 30. Januar 2007 und der E. vom 20. Dezember 2006 sowie der folgenden Kontounterlagen verfügt: • G.: Konto Nr. 3, Inhaber B. • G.: Konto Nr. 4, ltd. a. H. • G.: Konto Nr. 5, ltd. a. I. • G.: Konto Nr. 6, ltd. a. J. • G.: Konto Nr. 7, ltd. a. K. • G.: Konto Nr. 8, ltd. a. L. • G.: Konto Nr. 9, ltd. a. M. • E.: Konto Nr. 1, ltd. a. D. • E.: Konto Nr. 10, ltd. a. N. • E.: Konto Nr. 11, ltd. a. H.

- 3 -

• E.: Konto Nr. 12, ltd. a. B. Ferner wurde die Aufrechterhaltung der Sperren dieser Konten angeordnet, soweit sie nicht bereits saldiert waren (act. 1.2).

B. A. gelangt mit Beschwerde vom 20. April 2007 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragt es sei "die Eintretensverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich I vom 5. Dezember 2006 in Bezug auf den Beschwerdeführer aufzuheben und das Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Prag vom 10. November 2006 in Bezug auf den Beschwerdeführer zur Ergänzung der Sachverhaltsdarstellung an die ersuchende Behörde zurückzuweisen; eventualiter sei die Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich I vom 20. März 2007 aufzuheben und zur rechtsgenügenden Begründung an diese zurückzuweisen; subeventualiter sei die Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich I vom 20. März 2007 bezüglich der Ziff. 2 Bst. f und g des Dispositivs a.) ersatzlos aufzuheben; b.) eventualiter dahingehend zu beschränken, dass das Formular A mit der

Paginierung 2233 und sämtlichen Bankunterlagen bezüglich der G.-Bankkonti Nr. 7, lautend auf K. (Pagination 2228-2294) und Nr. 8 (saldiert), lautend auf L. (Pagination 2295-2336) aus der Zeit vor dem 24. März 2005, subeventualiter aus der Zeit vor dem 17. Dezember 2004 von der Weiterleitung auszunehmen seien; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates“ (act. 1).

Das Bundesamt und die Staatsanwaltschaft haben am 14. bzw. 19. Juni 2007 auf eine Stellungnahme verzichtet (act. 6 und 7).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und der Tschechischen Republik sind in erster Linie die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1) massgebend, welchem beide Staaten beigetreten sind. Zusätzlich kann das von beiden Ländern ratifizierte Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) zur Anwendung gelangen.

- 4 -

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln oder das innerstaatliche Recht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1 S. 464), ist das schweizerische Landesrecht anwendbar, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11).

1.2 Die angefochtene Verfügung ist am 20. März 2007 ergangen, mithin nach dem Inkrafttreten am 1. Januar 2007 der Änderungen des IRSG gemäss Anhang Ziff. 30 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, weshalb vorliegend gemäss Art. 110b IRSG e contrario die revidierten Bestimmungen des IRSG zur Anwendung gelangen.

2.

2.1 Gegen Schlussverfügungen der ausführenden kantonalen Behörde kann innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 9 Abs. 3 des Reglements für das Bundesstrafgericht, SR 173.710). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG gilt bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV).

2.2 Nach der Rechtsprechung sind demgegenüber der wirtschaftlich Berechtigte und andere bloss indirekt Betroffene grundsätzlich nicht zur Beschwerde legitimiert, dies selbst dann nicht, wenn sie in den erhobenen Kontounterlagen erwähnt werden und dadurch etwa ihre Identität als wirtschaftlich Berechtigter eines Kontos offen gelegt wird (BGE 130 II 162 E. 1.1 S. 164; 123 II 153 E. 2b S. 157, je m.w.H.).

Bloss wirtschaftlich an einem Konto oder an einer direkt betroffenen Gesellschaft Berechtigte sind ausnahmsweise zur Beschwerde legitimiert, wenn die juristische Person, über deren Konto Auskunft verlangt wird, aufgelöst wurde und deshalb nicht mehr handlungsfähig ist (BGE 123 II 153 E. 2c-d S. 157 f.; Urteil des Bundesgerichts 1A.10/2000 vom 18. Mai 2000, E. 1e). Die Beweislast für die wirtschaftliche Berechtigung und die Liquidation der Gesellschaft obliegt dem Rechtsuchenden (Urteil des Bundesgerichts 1A.10/2000 vom 18. Mai 2000, E. 1e). Der wirtschaftlich Berechtigte

- 5 -

einer aufgelösten Gesellschaft muss insbesondere beweisen, dass die Gesellschaft liquidiert wurde und er Begünstigter dieser Liquidation war bzw. tatsächlich über das Konto verfügen konnte (Urteile des Bundesgerichts 1A.212/2001 vom 21. März 2002, E. 1.3.2 und 1A.216/2001 vom 21. März 2002, E. 1.3.1; TPF RR.2007.52 vom 13. Juni 2007 E. 3.2). Der wirtschaftlich Berechtigte einer zwischenzeitlich saldierten Bankverbindung muss aufzeigen, dass er auch nach der Kontoauflösung Begünstigter der Vermögenswerte war (Urteile des Bundesgerichts 1A.285/2003 vom 11. Februar 2004, E. 1 und 1A.286/2003 vom 11. Februar 2004, E. 2.2). Die Auflösung der Gesellschaft und die Berufung auf die ersatzweise Legitimation eines wirtschaftlich Berechtigten darf zudem nicht bloss vorgeschoben oder rechtsmissbräuchlich erscheinen (BGE 123 II 153 E. 2d S. 157 f.; Urteil des Bundesgerichts 1A.84/1999 vom 31. Mai 1999, E. 1b). Ein Rechtsmissbrauch liegt insbesondere vor, wenn die Auflösung, ohne wirtschaftliche Hintergründe, in einem Zeitpunkt erfolgt, zu welchem die Gesellschaft von strafprozessualen Kontoerhebungen bedroht oder betroffen ist (Urteil des Bundesgerichts 1A.10/2000 vom 18. Mai 2000, E. 2c).

2.3 Der Beschwerdeführer ist Inhaber keines der von der Schlussverfügung betroffenen Bankkonten. In Bezug auf die G.-Bankverbindung Nr. 7, lautend auf die K., macht er sogar geltend, das Formular A bezeichne ihn zu unrecht als wirtschaftlich Berechtigten. Der Beschwerdeführer sieht jedoch schon in der Tatsache, dass angeblich offensichtlich unrichtige Daten betreffend seine Person übermittelt werden, eine Verletzung des durch Art. 13 Abs. 2 BV geschützten informationellen Selbstbestimmungsrechts.

Dem kann offensichtlich nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer ist gemäss ständiger Rechtsprechung als bloss in den Kontounterlagen erwähnte Person zur Beschwerde nicht legitimiert. Die Rechtshilfebehörde hat zudem, mangels offensichtlicher Fehler, Lücken oder Widersprüche, keine Tat- oder Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen (BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 85; 125 II 250 E. 5b S. 257, je m.w.H.). Es ist daher nicht an den Schweizer Behörden, die vom Beschwerdeführer angeregten Abklärungen in Bezug auf die tatsächliche wirtschaftliche Berechtigung am G.-Bankkonto Nr. 7 vorzunehmen.

2.4 Was schliesslich die auf die L. lautende G.-Bankverbindung Nr. 8 betrifft, so hat der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde einen beglaubigten Auszug des Handelsregisters von Y. (Kanada) eingereicht (act. 1.7), aus welchem hervorgeht, dass diese am 2. März 2005 gelöscht wurde. Der Beschwerdeführer argumentiert, die Kontoinhaberin bestehe nicht mehr und

- 6 -

er sei daher als wirtschaftlich Berechtigter dieses Bankkontos zur Beschwerde legitimiert.

Der Beschwerdeführer erscheint zwar im Formular A (act. 1.6) als im Zeitpunkt der Kontoeröffnung am 10. Januar 2001 wirtschaftlich Berechtigter des Kontos Nr. 8 bei der G. Aus den von der Beschwerdegegnerin bei der G. erhobenen Kontounterlagen geht jedoch hervor, dass das Konto Nr. 8 am 18. November 2004 aufgelöst und der Saldo von USD 25'831.14 auf das Konto der K. bei der G. überwiesen wurde (Verfahrensakten REC B-5/2006/624, pag. 2264 und 2335). Der Beschwerdeführer ist nicht Inhaber und seinen eigenen Aussagen zufolge (supra Ziff. 2.3) auch nicht wirtschaftlich Berechtigter des Kontos der K. Demnach ist nicht dargetan, dass er nach der Auflösung des Kontos der L. auch der Begünstigte der Vermögenswerte war. Er ist daher im Sinne der zuvor zitierten Rechtsprechung zur Beschwerde nicht legitimiert.

2.5 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf die Konten der K. und der L. bei der G. zur Beschwerde nicht legitimiert ist. Auf die vorliegende Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG), wobei für die Berechnung der Gerichtsgebühr das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung gelangt (TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5). Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 3'000.-- angesetzt, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von CHF 5'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von CHF 2'000.-- zurückzuerstatten.

- 7 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.